

## 1371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1310 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene**

Das vorliegende Übereinkommen wurde von der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1967 auf der 51. Tagung in Genf angenommen. Es sieht vor, daß bei einer Ratifikation die Teile I und VII, mindestens einer der Teile II, III oder IV sowie die entsprechenden Bestimmungen der Teile V und VI angenommen werden müssen. Die derzeit geltende innerstaatliche Rechtslage entspricht den Forderungen der Teile I — Allgemeine Bestimmungen, III — Leistungen bei Alter und VII — Sonstige Bestimmungen. Teil II beschäftigt sich mit Leistungen bei Invalidität und Teil IV mit Leistungen an Hinterbliebene. Einer Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich steht somit nichts im Wege.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer den Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Altenburger und

Melter sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete R e h o r. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen entstehen könnten, erscheint es geboten im vorliegenden Falle von der Möglichkeit eines Ausschlusses der generellen Transformation Gebrauch zu machen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene samt Anhang und Erklärungen der Republik Österreich (1310 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Der gegenständliche Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 7. Juli 1969

**Vollmann**  
Berichterstatter

**Gertrude Wondrack**  
Obmann